

Jochen Ott | SPD-Bürgerbüro Porz | Hauptstraße 327 | 51143 Köln

Säkulares Netzwerk NRW
Postfach 103107
50471 Köln

JOCHEN OTT

SPD-Bürgerbüro Porz
Hauptstraße 327
51143 Köln
T: 02203 1834-522
F: 02203 1834-523

www.jochen-ott.de
info@jochen-ott.de
fb.com/jochen.ott.koeln

Ihr Kandidat für die Landtagswahl am 14. Mai

9. Mai 2017

Ihre Anfrage zu Interessen konfessionsfreier Bürgerinnen und Bürger

Sehr geehrter Herr Wepner, sehr geehrter Herr Schwill,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich hiermit gerne im Namen aller sieben Landtagskandidatinnen und –kandidaten der Kölner SPD beantworte.

1. Konkordate und Staatsverträge mit Religionsgesellschaften kündigen

Forderung:

- a) Die bestehenden Konkordate und Staatsverträge mit Religionsgesellschaften sind aufzuheben und – soweit im Interesse der Allgemeinheit liegend – durch zeitlich befristete Regelungen zu ersetzen.
- b) Eine Ausweitung des Privilegienbündels auf weitere Religionsgemeinschaften soll nicht erfolgen.

Kommentar:

Aus unserer Sicht ist nicht möglich, in Form von ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ angemessen und differenziert auf Ihre Fragen zu antworten. Wir nehmen aber gerne zum Themenkomplex „Konkordate und Staatsverträge mit Religionsgesellschaften kündigen“ Stellung, um das eine oder andere mögliche zugrunde liegende Missverständnis auszuräumen.

Dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen gegenüber den großen Kirchen zahlreiche, auf unterschiedliche Weise begründete Verpflichtungen zur Zahlung von Katasterzuschüssen, Beihilfen zur Pfarrer- und Pfarrerinnenbesoldung und für

#NRWIR



Dotationen. In der Regel handelt es sich um Ausgleichsverpflichtungen als Folge von Säkularisation, die in Staatsverträge übernommen wurden, oder um gewohnheitsrechtliche Verpflichtungen. Die Landesverfassung sieht zudem in Art. 21 LV vor, dass – über die Regelung des Grundgesetzes hinausgehend – Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden oder Gemeindeverbände nur durch Vereinbarung abgelöst werden können. Ihre wiederholte Aufforderung, in Ablöseverhandlungen zwischen Staat und Kirche einzutreten, halten wir aus Ihrer Sicht zwar durchaus für nachvollziehbar. Wir sagen allerdings offen, dass Ihre Forderung angesichts der aktuellen politischen Herausforderungen nicht oben auf der politischen Agenda der NRWSPD steht. Dies auch deshalb, weil beiden Seiten langwierige Verhandlungen im Detail bevorstehen würden, deren Ausgang alles andere als gewiss wäre.

In Nordrhein-Westfalen hat es in der Vergangenheit bereits Teilablösen von Staatsleistungen gegeben. Ende der 90iger Jahre wurde der Vertrag über die Ablöse kommunaler Kirchenbaulasten geschlossen und in der laufenden Legislaturperiode eine Ablöse sogenannter historischer Schul- und Studienfonds. Diesen Weg werden wir weiter beschreiten.

Hinzu kommt aber auch, dass sich Ihre Forderungen nicht nur auf die großen Kirchen beziehen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat schließlich auch einen Staatsvertrag mit den jüdischen Verbänden. Ihrer Logik nach müsste dieser ebenfalls aufgelöst werden, was wir schlichtweg nicht gutheißen und befürworten.

2. Ablösung der anachronistischen Staatsleistungen anpacken

Forderung:

- a) Die auf – zum Teil nicht mehr beleg- und begründbaren – historischen (Reichsdeputationshauptbeschluss 1803) Rechtstiteln beruhenden erheblichen Zahlungen des Staates an die Kirchen sind einzustellen. Alle Ansprüche aufgrund von Enteignungen im 19. Jahrhundert gelten durch die bisherigen Leistungen als befriedigt.
- b) Der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Ablösung der Staatsleistungen an die katholische und evangelische Kirche ist kurzfristig zu entsprechen. Dies darf nicht weiter durch politische Untätigkeit hinausgezögert werden.

Kommentar:

Siehe Antwort zur Forderung 1.

3. Neutrale Angebote an öffentlichen sozialen Einrichtungen bereitstellen.

Forderung:

- a) Alle privaten Träger sozialer Einrichtungen müssen finanziell und materiell gleichbehandelt werden, sofern sie keine Sonderrechte oder das Recht auf Ausnahmegenehmigungen in Anspruch nehmen.
- b) Solange kirchliche Träger soziale Einrichtungen mit ihrer Weltanschauung prägen, muss gewährleistet sein, dass auch weltanschaulich neutral betriebene Einrichtungen in hinreichender Zahl und in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen.

Kommentar:

Die Trägervielfalt vor Ort ist gegeben. Dies verdeutlichen wir gerne am Beispiel der Kindertagesstätten: Schon jetzt finden die Eltern in allen Jugendamtsbezirken des Landes NRW ein vielfältiges Angebot. Dieses wird mit dem weiteren Ausbau der frühkindlichen Bildung eher zu- als abnehmen. Zugegebenermaßen ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in einigen ländlichen Gebieten und in einigen Wohnlagen eingeschränkt. Dort dominieren häufig –aufgrund der

konfessionellen Vorprägung – kirchliche, insbesondere katholische Einrichtungen. In aller Regel jedoch stehen auch Einrichtungen der Kommunen und anderer freier Träger zur Verfügung. Darüber hinaus steht auch jedem nach § 75 anerkannten Träger der Jugendhilfe oder Elterninitiativen frei, entsprechende Angebote bereitzustellen. Es obliegt auch heute schon der kommunalen Jugendhilfeplanung, entsprechende Angebote vor Ort in die Versorgungsplanung aufzunehmen. Im Übrigen ist zu betonen, dass bei den Kindpauschalen die sogenannten „armen“ unter den freien Trägern höher bezuschusst werden als die kirchlichen Träger.

4. Rechte der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen deutlich verbessern.

Forderung:

- a) Die Sonderregelung für Religionsgesellschaften in § 118 (2) Betriebsverfassungsgesetz ist zu streichen.
- b) Die Sonderregelung für Religionsgesellschaften in § 9 AGG ist zu streichen. Sie ist zu ersetzen durch eine Regelung, die voll und ganz Artikel 4 der Antidiskriminierungsrichtlinie der EU (2007/78/EG) entspricht.
- c) Bei der Finanzierung weltanschaulicher Einrichtungen durch staatliche Stellen ist vertraglich sicher zu stellen, dass Arbeitnehmerrechte nur in einem nachvollziehbaren sachlich berechtigten Umfang eingeschränkt sind und ein besonderer Tendenzschutz nur für einen gemeinsam zu definierenden engen Leistungs- bzw. Verantwortungsbereich gilt.

Kommentar:

Das kirchliche Arbeitsrecht befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen den Grund- und Freiheitsrechten der Beschäftigten und dem Selbststimmungsrecht der Kirchen. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist aber nicht schrankenlos, es muss sich in seiner konkreten Ausübung im Einzelfall innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen vollziehen.

Zur Auslegung der Rechtsgrenzen hat die höchstrichterliche Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in den letzten Jahren zu notwendigen Reformen beigetragen.

So hat das Bundesarbeitsgericht in seinem vielbeachteten Urteil v. 20.11.2012 die Einbindung von Gewerkschaften im Verfahren des Dritten Weges gefordert. Dies hat die Kirchen zu Reformschritten bewegt. Die Kirchen entwickeln sich also im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts. Wir sind aber auch der Überzeugung, dass in diesem Bereich noch mehr Weiterentwicklung möglich ist. Denn die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Aufgabenwahrnehmung und deren Überzeugungskraft nach außen hängt weniger von der privaten Lebensführung einzelner Beschäftigter als vom wertschätzenden Umgang mit den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab. Dies gilt auch und besonders für das kollektive Arbeitsrecht, das einen Verhandlungsrahmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Augenhöhe anstreben soll.

Es steht zu vermuten, dass der Weg des kirchlichen Arbeitsrechts auch in Zukunft durch richterliche Entscheidungen mitgeprägt werden wird.

5. Konfessionsschulen umwandeln

Forderung:

- a) Die in NRW zu 100 Prozent vom Staat finanzierten konfessionellen Grund- und Hauptschulen müssen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden.
- b) Der hohe Staatsanteil an der Finanzierung von Ersatzschulen in der Trägerschaft einer Religionsgesellschaft gehört ebenfalls auf den Prüfstand.

Kommentar:

Die Existenz staatlicher Bekenntnisschulen ist durch die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen garantiert. Mit dem 11. Schulrechtsänderungsgesetz hat die SPD-geführte Landesregierung jedoch die Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen deutlich erleichtert. Es entscheidet nun der Elternwille. Ebenfalls wurde die strikte Bekenntnisbindung von Lehrkräften aufgeweicht. Damit haben die parlamentarischen Vertreterinnen und -vertreter der NRWSPD bereits in verantwortlicher Weise auf die konfessionellen Veränderungen im Bereich der Grundschulen reagiert.

Etwa ein Drittel der Grundschulen im Land sind sogenannte Bekenntnisschulen. Diese sind jedoch unterschiedlich in den Kommunen verteilt: Während es in 116 Gemeinden keine einzige Bekenntnisgrundschule gibt, ist dies in 75 Kommunen die einzige Schulform. Dieser Situation haben wir u.a. damit Rechnung getragen, dass nun auch der Schulträger ein Initiativrecht zur Einleitung einer Umwandlung hat.

Mit der oben genannten Änderung des Schulgesetzes haben wir auf dem Boden der Verfassung das Schulgesetz in diesem Punkt an die Realität verantwortlich angepasst.

6. Integrativen Ethikunterricht vom ersten Schuljahr an einrichten

Forderung:

- c) Einführung eines integrativen Ethikunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler vom ersten Schuljahr an.
- d) Übergangsweise Ausbau des Faches „Praktische Philosophie“ als Ersatzfach für Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen möchten, vom 1. Schuljahr an.

Kommentar:

Die NRWSPD steht der Idee aufgeschlossen gegenüber, ab der ersten Klasse ein Recht auf Ethikunterricht ergänzend als Alternative für den konfessionellen Religionsunterricht anzubieten. Das Berliner Model „LER“ (Ethik, Lebenskunde, Religion) sieht dagegen eine Ersetzung des herkömmlichen Religionsunterrichts vor. Dieser Weg ist schon in der Berliner Landesverfassung angelegt, in der ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht nicht verfassungsrechtlich verankert ist. Das ist in Nordrhein-Westfalen anders. Nach der Verfassung des Landes NRW ist bekenntnisorientierter Religionsunterricht als ordentliches und versetzungswirksames Unterrichtsfach vom Land einzurichten. (Art. 14 LV; siehe auch Art. 7 GG). Konfessionsübergreifenden Lerngruppen stehen wir dabei offen gegenüber.

In Nordrhein Westfalen gehören – wenngleich mit sinkender Tendenz - noch immer etwa Zweidrittel der Bevölkerung einer christlichen Kirche an. Diesem Umstand wollen und werden wir auch weiterhin Rechnung tragen. Als ersten wichtigen Schritt ist es uns aber gelungen, das Fach Praktische Philosophie auch in den Grundschulen zu etablieren.

7. Gottesbezug aus Landesverfassung und Schulgesetz entfernen

Forderung:

- a) Der Gottesbezug muss aus der Landesverfassung (Art. 7 Abs. 1) entfernt werden.
- b) Der Gottesbezug muss aus dem Schulgesetz (§ 2 Abs. 2) entfernt werden.

Kommentar:

Die NRWSPD sieht keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, denn das staatliche Erziehungsziel „Ehrfurcht vor Gott“ in der Landesverfassung NRW ist aus unserer Sicht gerechtfertigt. Die Bezugnahme ist in ihrem historischen Kontext zu lesen und deshalb weder monotheistisch aufzufassen, noch handelt es sich um einen ausnahmslos christlichen Gottesbezug. Es geht vielmehr um die Erziehung zum gegenseitigen Miteinander und Respekt gegenüber Anders- und Nichtgläubigen und lässt den Raum, auch selbst nicht zu glauben, ohne von der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Dies findet sich auch im Grundgesetz wieder. Neben der Unantastbarkeit der Würde und Gleichheit aller Menschen legt das Grundgesetz eben auch die positive und negative Religionsfreiheit (Art. 4 GG) fest. Diese umfasst sowohl die Freiheit zu glauben, den Schutz der oder des Gläubigen als auch die Freiheit, nicht zu glauben.

8. Zusammenarbeit des Staates mit konservativen Islamverbänden einstellen.

Forderung:

- a) Die Kooperation mit den islamischen Dachverbänden im KRM muss vollständig eingestellt werden.
- b) Bei der gegenwärtigen Verfasstheit und politischen Zielsetzung der genannten Verbände kann und darf die Verleihung von Körperschaftsrechten in Frage gestellt werden.

Kommentar:

Aktuell wird in einem von der nordrhein-westfälischen Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung organisierten Dialogprozess geprüft, inwieweit islamische Verbände in Nordrhein-Westfalen als Religionsgemeinschaften angesehen werden können. Überprüft werden die vier auch im Koordinationsrat der Muslime (KRM) zusammengeschlossenen Verbände. Die Teilnehmer des Dialogprozesses haben sich auf die Einholung von Gutachten verständigt, in denen die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragestellungen sowie die religionstatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die genannten Verbände beleuchtet werden sollen. Das Rechtsgutachten liegt zwischenzeitlich vor. Darin werden die allgemeinen Kriterien beschrieben, die für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft zur Ausrichtung von Religionsunterricht von Bedeutung sind.

Ob auch die notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen bei den vier Verbänden gegeben sind, wird in einem weiteren religionswissenschaftlichen Gutachten geprüft. Dieses religionswissenschaftliche Gutachten zur Statusfrage befindet sich noch in der Bearbeitung. Um aktuelle Fragen in die laufende Prüfung mit aufzunehmen, hat die Landesregierung den Gutachter um eine Ergänzung des Gutachtens gebeten. Darin sollen die Auswirkungen der Entwicklungen in der Türkei auf die Statusfeststellung untersucht werden.

Ich hoffe, wir konnten Ihre Fragen damit zufriedenstellend beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Ott MdL